

Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln

Vom 24. Oktober 2005

ABl. EBK 2005, Nr. 275, S. 329;

geändert am 21. Juni 2010 (ABl. EBK 2010, Nr. 139, S. 151)

§ 1

Errichtung

1Für die Erzdiözese Köln wird gemäß § 14 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004 (KAGO) ein Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet. 2Das Gericht hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist sachlich zuständig für die nach § 2 Absatz 2 KAGO als Gericht erster Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

§ 3

Ernennung des Vorsitzenden

1Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. 2Der Erzbischof gibt dem Diözesanvermögensverwaltungsrat, dem Diözesancaritasverband, dem Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen sowie der Mitarbeiterseite in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. 3Die Wiederernennung ist zulässig.

§ 4

Ernennung der beisitzenden Richter

1Die sechs beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrats, die sechs beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden zur Hälfte auf Vorschlag des Vorstands der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und zur weiteren Hälfte auf Vorschlag der Mitarbeiterseite in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. 2Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt. ³Die Wiederernennung ist zulässig.

§ 5

Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

(1) ¹Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Erzbischof aus. ²Er trifft die Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen oder eines schweren Dienstvergehens in entsprechender Anwendung der cc. 192 bis 194 CIC. ³Als schweres Dienstvergehen gilt insbesondere ein Verhalten, das bei Mitarbeitern einen Loyalitätsverstoß im Sinne der Grundordnung darstellen würde.

(2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Erzbischöflichen Offizialat eingerichtet.

§ 6

Verfahren

Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgericht gilt die KAGO.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt rückwirkend zum 1. Juli 2005 in Kraft.